

Brüssel, den 18. Juni 2024
(OR. en)

11306/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0404(COD)

JAI 1062
MIGR 284
ASIM 61
SOC 487
EMPL 294
EDUC 237
CODEC 1568
IA 147

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10602/24 + COR 1
Nr. Komm.dok.:	15550/23 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zu der oben genannten Verordnung, auf den sich der Rat auf seiner Tagung vom 13. Juni 2024 verständigt hat.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind wie folgt gekennzeichnet:

- Neu hinzugekommene Textstellen sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet,
- gelöschter Text durch [...].

2023/0404 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ZUR EINRICHTUNG EINES EU-TALENTPOOLS**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 79
Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,¹

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,²

nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten,³

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C vom..., S. ...

² ABl. C vom..., S. ...

³ ABl. C vom..., S. ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union und einzelne Mitgliedstaaten sind in einer Vielzahl von Branchen und Berufen mit einem Arbeitskräftemangel konfrontiert, auch in denjenigen, die für den ökologischen und den digitalen Wandel relevant sind. Erhebliche Engpässe im Bauwesen, in der Gesundheitsversorgung, im Gastgewerbe, im Verkehr, in der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie in den Bereichen Wissenschaftstechnik, Ingenieurwesen und Mathematik bestehen seit Langem und sind durch die COVID-19-Pandemie und die Beschleunigung des ökologischen und digitalen Wandels noch verschärft worden. Voraussichtlich wird der Arbeitskräftemangel anhalten und sich angesichts der demografischen Herausforderungen möglicherweise weiter verschärfen.
- (2) Die Bewältigung des Arbeitskräftemangels erfordert einen umfassenden Ansatz auf Unionsebene und auf nationaler Ebene, der vorrangig die bessere Ausschöpfung des vollen Potenzials von Gruppen mit einer geringeren Erwerbsbeteiligung, die Umschulung und Weiterbildung der vorhandenen Arbeitskräfte, die Erleichterung der Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU, **auch durch bessere Nutzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates, der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates und des EURES-Netzes**, sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Attraktivität bestimmter Berufe umfasst. Aufgrund des derzeitigen Ausmaßes des Arbeitskräftemangels und der demografischen Entwicklung dürften Maßnahmen, die allein auf die einheimischen Arbeitskräfte und die Arbeitskräfte in der Union abzielen, jedoch nicht ausreichen, um den bestehenden und künftigen Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel zu beheben. Die legale Migration ist daher von entscheidender Bedeutung, um diese Maßnahmen zu ergänzen, und muss Teil der Lösung sein, um den ökologischen und digitalen Wandel in vollem Umfang zu unterstützen.
- (3) Um internationale Einstellungsverfahren zu erleichtern und Drittstaatsangehörigen Möglichkeiten zu eröffnen, in Berufen zu arbeiten, in denen EU-weit ein Mangel besteht, sollte ein EU-Talentpool in Form einer unionsweiten Plattform eingerichtet werden, auf der die Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten mit Wohnsitz außerhalb der Union mit den offenen Stellen von teilnehmenden Arbeitgebern **und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen**, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, zusammengeführt und abgeglichen werden.

- (4) In der Empfehlung der Kommission zu legalen Schutzwegen in die EU⁴ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, für Menschen, die internationalen Schutz benötigen, komplementäre Zugangswege zur Beschäftigung einzurichten und zu unterstützen.⁵ Der EU-Talentpool könnte auch für die praktische Umsetzung der komplementären Zugangswege hilfreich sein.
- (5) Der EU-Talentpool sollte darauf abzielen, die teilnehmenden Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, bestehende und künftige Qualifikationsdefizite und den bestehenden und künftigen Arbeitskräftemangel durch die Einstellung von Drittstaatsangehörigen zu beheben, sofern die Aktivierung einheimischer Arbeitskräfte und die Mobilität innerhalb der EU nicht ausreichen, um dieses Ziel zu erreichen. Als freiwilliges Instrument zur Erleichterung der Anwerbung von Arbeitskräften aus Drittstaaten sollte der EU-Talentpool interessierten Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung auf Unionsebene bieten. Zu diesem Zweck sollten Komplementarität und Interoperabilität mit bestehenden [...] Initiativen und Plattformen **auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene** sichergestellt werden. Die besonderen Bedürfnisse der Mitgliedstaaten sollten bei der Entwicklung des EU-Talentpools berücksichtigt werden, um eine möglichst breite Beteiligung zu gewährleisten. „Talent“ ist daher ein umfassender Begriff, der sich auf das gesamte Spektrum von Kompetenzen bezieht, die auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten möglicherweise benötigt werden.

⁴ Empfehlung (EU) 2020/1364 der Kommission vom 23. September 2020 zu legalen Schutzwegen in die EU: Förderung der Neuansiedlung, der Aufnahme aus humanitären Gründen und anderer komplementärer Zugangswege.

⁵ „Komplementäre Zugangswege“ sind sichere und regulierte Zugangsmöglichkeiten für Personen, die internationalen Schutz benötigen, und ergänzen die Neuansiedlung durch einen rechtmäßigen Aufenthalt in einem Drittstaat, in dem ihr Bedarf an internationalem Schutz gedeckt ist. Komplementäre Zugangswege zur Beschäftigung ermöglichen es Personen, die internationalen Schutz benötigen, Zugang zu bestehenden Wegen der Arbeitsmigration zu erhalten, ihre Kompetenzen zu nutzen und zur Behebung des Arbeitskräftemangels in den Aufnahmeländern beizutragen. Siehe auch: <https://www.unhcr.org/complementary-pathways.html>.

- (6) Ziel des EU-Talentpools ist die Erbringung von Dienstleistungen für teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, darunter private Arbeitsvermittler, Leiharbeitsunternehmen und Arbeitsmarktvermittler [...]. Ein „teilnehmender Arbeitgeber“ ist ein Arbeitgeber, dessen Stellenangebote auf der IT-Plattform des EU-Talentpools verfügbar sind, wie von der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaats zugänglich gemacht, in dem der Arbeitgeber ansässig ist. Sobald diese Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools entfernt sind, wird der Arbeitgeber nicht mehr als teilnehmender Arbeitgeber erachtet. Auch sonstige teilnehmende Einrichtungen können in den EU-Talentpool aufgenommen werden. Der Begriff „sonstige teilnehmende Einrichtung“ bezieht sich auf ein Leiharbeitsunternehmen, einen privaten Arbeitsvermittler oder einen Arbeitsmarktvermittler, dessen Stellenangebote auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zugänglich gemacht worden sind, wie von der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaats übermittelt, in dem die sonstige teilnehmende Einrichtung ansässig ist. Sobald diese Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools entfernt sind, wird die sonstige Einrichtung nicht mehr als eine sonstige teilnehmende Einrichtung erachtet. Der Begriff „Leiharbeitsunternehmen“ ist gemäß der Definition nach Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/104/EC des Europäischen Parlaments und des Rates zu verstehen. Der Begriff „privater Arbeitsvermittler“ ist gemäß der Definition nach dem Übereinkommen 181 der IAO (1997) zu verstehen.
- (6a) Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten werden als für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt erachtet, wenn ihnen eine Beschäftigung angeboten wird, die es dem Arbeitsuchenden, ermöglicht, in ein Beschäftigungsverhältnis in dem am EU-Talentpool teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem der teilnehmende Arbeitgeber oder die sonstige teilnehmende Einrichtung ansässig ist und in dem der Arbeitsuchende gewöhnlich arbeiten würde, einzutreten.

- (7) Darüber hinaus sollte der EU-Talentpool die Umsetzung von Fachkräftepartnerschaften **sowie von nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat** unterstützen. [...] **Fachkräftepartnerschaften** sind eines der Schlüsselemente der externen Dimension des Migrations- und Asylpakets⁶ und werden im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über die Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern⁷ umgesetzt. Die Teilnahme eines Mitgliedstaats an der Fachkräftepartnerschaft sollte seine Entscheidung über die Teilnahme am EU-Talentpool unberührt lassen.
- (8) Um sicherzustellen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten in der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools angemessen vertreten sind, sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten jeweils zwei Vertreter benennen, einen Vertreter **aus dem Bereich der Beschäftigung** [...] und einen Vertreter **aus dem Bereich der Einwanderung** [...]. **Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, zu gewährleisten, dass es für diese Vertreter zwei Stellvertreter gibt, von denen sie in Abwesenheit vertreten werden.**
- (9) Es sollte eine IT-Plattform für den EU-Talentpool entwickelt werden; dabei sollte so weit wie möglich die bestehende IT-Infrastruktur im Besitz der Kommission genutzt werden. Die im Rahmen von EURES entwickelte IT-Infrastruktur, einschließlich des einzigen koordinierten Kanals und des automatisierten Abgleich-Tools, könnte mit entsprechenden Anpassungen teilweise auch für die IT-Plattform des EU-Talentpools verwendet werden [...].
- (10) Gegebenenfalls sollten Synergien zwischen der IT-Plattform des EU-Talentpools und anderen einschlägigen Instrumenten und Diensten auf Unionsebene sichergestellt werden, auch im Hinblick auf den Zugang zu Schulungsmaterialien wie der EU-Akademie und der Akademie für ein interoperables Europa. Die IT-Plattform des EU-Talentpools sollte rasch und regelmäßig an neue technische Verfahren angepasst werden und mittels der Einführung innovativer Funktionen und Instrumente modernste IT-Dienste bereitstellen.

⁶ [COM\(2020\) 609 final](#)

⁷ [COM\(2022\) 657 final](#)

- (11) Das Format der Profile von Arbeitsuchenden und der Stellenangebote sollte auf der Grundlage der bestehenden europäischen Klassifikation der Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) gemäß der Verordnung (EU) 2016/589⁸ festgelegt werden, die eine standardisierte Terminologie für Berufe, Fähigkeiten und Kompetenzen vorsieht und die Transparenz von Fähigkeiten und Qualifikationen erleichtert. Die ESCO-Klassifikation sollte Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, **teilnehmenden** Arbeitgebern **und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen** und den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools dabei helfen, vergleichbare Informationen über Arbeitserfahrungen, über für eine freie Stelle infrage kommende Berufe sowie über die von den Arbeitsuchenden angebotenen und von den **teilnehmenden** Arbeitgebern **und den sonstigen teilnehmenden Einrichtungen** geforderten Fähigkeiten bereitzustellen und auf diese Weise einen qualitativ hochwertigen Abgleich ermöglichen. Gegebenenfalls sollten die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools für die **Übermittlung** von Stellenangeboten an die IT-Plattform des EU-Talentpools das ESCO-Format verwenden. Die Mitgliedstaaten, die die ESCO-Klassifikation für nationale Stellenangebote nicht übernehmen, sollten Abgleichtabellen erstellen, in denen die in den nationalen Systemen verwendete Klassifikation mit der ESCO-Klassifikation verglichen wird, um Interoperabilität zu ermöglichen. Die Abgleichtabellen sollten der Kommission zur Verfügung gestellt und für die automatisierte Transkodierung von Informationen über Stellenangebote oder Bewerberprofile für den Zweck des automatisierten Abgleichs über die gemeinsame IT-Plattform verwendet werden.

⁸ Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013, ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1; ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/589/oj?locale=de>).

- (12) Dem Sekretariat des EU-Talentpools und den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools sollten Aufgaben übertragen werden, um die Such- und Abgleichfunktionen der IT-Plattform des EU-Talentpools zu gewährleisten. Diese Aufgaben sollten als im öffentlichen Interesse wahrgenommene Aufgaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725⁹ beziehungsweise Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679¹⁰ betrachtet werden, für deren Erfüllung die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Einklang mit Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den Verordnungen (EU) 2018/1725 und (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.
- (13) Die Verarbeitung für die Zwecke der Such- und Abgleichfunktionen der IT-Plattform des EU-Talentpools sollte auf personenbezogene Daten beschränkt sein, die erforderlich sind, um die registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die am EU-Talentpool[...] teilnehmenden Arbeitgeber und die [...] **sonstigen teilnehmenden Einrichtungen** zu identifizieren, um die Suche und den Abgleich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zu ermöglichen und um Daten zur Verbesserung der Funktionsweise des Talentpools zu erheben. Dies sollte keine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 erfordern.

⁹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj?locale=de>).

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj?locale=de>).

- (14) Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten sollten das Recht haben, [...] den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beschränken, beispielsweise durch Einschränkung des Zugangs zu ihren Kontaktdaten. Die Profile von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und von [...] teilnehmenden Arbeitgebern **und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen**, die über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht genutzt wurden, sollten automatisch entfernt werden. Wenn Profile entfernt werden, könnte ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin zu Forschungs- und Statistikzwecken gespeichert werden, unter anderem für die Zwecke der Erstellung und der Qualität europäischer Statistiken.
- (15) Unbeschadet ihrer Verpflichtung, betroffene Personen gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) 2016/679 und den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) 2018/1725 über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Rechte als betroffene Personen zu informieren, sollten das Sekretariat des EU-Talentpools und die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools auch registrierte Arbeitsuchende, **teilnehmende** Arbeitgeber [...] **und sonstige teilnehmende Einrichtungen** über ihr Recht informieren, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten technisch zu beschränken und jederzeit die Löschung oder Änderung der in ihren Profilen enthaltenen personenbezogenen Daten zu verlangen.

- (16) Der EU-Talentpool sollte zu dem Ziel beitragen, Anreize für irreguläre Migration zu beseitigen, indem unter anderem der Zugang zu bestehenden legalen Zugangswegen erleichtert wird. Arbeitsuchende aus Drittstaaten, gegen die eine richterliche oder behördliche Entscheidung, mit der die Einreise in einen Mitgliedstaat oder der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat verweigert wird, oder ein Einreiseverbot in Sinne der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ergangen ist, sollten ihre Profile nicht auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren dürfen, da ihnen die Einreise in die Union und der Aufenthalt in der Union nicht gestattet werden. Zu diesem Zweck sollten Arbeitsuchende aus Drittstaaten vor der Registrierung ihrer Profile im EU-Talentpool erklären müssen, dass gegen sie derzeit weder eine Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung in einem Mitgliedstaat noch ein Einreiseverbot in das Gebiet der Union vorliegt. Zudem sollten sie darüber informiert werden, welche Folgen sich aus falschen diesbezüglichen Angaben ergeben, **beispielsweise die Löschung der Profile dieser Arbeitsuchenden von der IT-Plattform des EU-Talentpools. Zusätzlich können während des Einwanderungsverfahrens durch die Mitgliedstaaten die erforderlichen Überprüfungen in relevanten EU-Datenbanken vorgenommen werden, beispielsweise anhand des Schengener Informationssystems, das Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen enthält, denen die Einreise in den Schengen-Raum oder der Aufenthalt im Schengen-Raum nicht gestattet ist. Auf der IT-Plattform des EU-Talentpools sollten Information darüber bereitgestellt werden, dass durch die Registrierung im EU-Talentpool durch einen Arbeitsuchenden aus einem Drittstaat nicht garantiert ist, dass Sicherheitskontrollen durchgeführt worden sind.**

¹¹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj?locale=de>).

- (17) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die sich im EU-Talentpool registrieren möchten, sollten ein Profil erstellen; hierzu sollten sie die Profilerstellungsfunktion von Europass¹² verwenden, die die Erstellung eines kostenlosen Profils und eine Erfassung der einschlägigen Kompetenzen, Qualifikationen und sonstigen Erfahrungen an einem zentralen sicheren Ort ermöglicht.
- (18) Erforderlichenfalls sollten die Anerkennung von Qualifikationen und die Validierung der Kompetenzen registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Antrag des Arbeitsuchenden, [...] des **teilnehmenden** Arbeitgebers **oder der sonstigen teilnehmenden Einrichtung** im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie mit allen einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, erfolgen. [...] Online-Informationen über bestehende Anerkennungs- und Validierungsverfahren auf nationaler Ebene sollten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools verfügbar sein, und **spezifische Informationen sollten** von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools **für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt worden sind**, bereitgestellt werden.

¹² Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 42, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2018/646/oj?locale=de>).

(19) Im Rahmen von Fachkräftepartnerschaften **können** Staatsangehörige ausgewählter Drittstaaten Unterstützung bei der Entwicklung und Validierung von Kompetenzen **erhalten** [...]. **Dieses Programm zur Entwicklung und Validierung von Kompetenzen kann von der Europäischen Union finanziell unterstützt werden oder Teil einer bilateralen Initiative oder Vereinbarung eines Mitgliedstaats im Kontext der Fachkräftepartnerschaften sein. Die im Rahmen einer Fachkräftepartnerschaft entwickelten oder validierten Kompetenzen können entsprechend den Bedingungen zertifiziert werden, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Fachkräftepartnerschaft, an der sie teilnehmen, festgelegt werden.** [...]

(19a) Arbeitsuchende aus Drittstaaten können zudem Unterstützung aus nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat erhalten. Diese Rahmen werden finanziell durch einen Mitgliedstaat und/oder durch Unionsmittel außerhalb des Kontexts einer Fachkräftepartnerschaft gefördert. In Bezug auf die Anerkennung von Kompetenzen, die in einem Drittstaat im Kontext eines solchen nationalen Rahmens erworben wurden, gelten die nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats.

(20) Das Sekretariat des EU-Talentpools sollte die Liste der Dritt- und Mitgliedstaaten, die an einer Fachkräftepartnerschaft teilnehmen, auf der IT-Plattform des EU-Talentpools veröffentlichen. Das Sekretariat des EU-Talentpools sollte ferner auf der IT-Plattform des EU-Talentpools eine Liste nationaler Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat veröffentlichen, die auch die Drittstaaten enthält, die an diesen Rahmen teilnehmen, sowie Informationen über spezifische Unterstützung, die von diesen Rahmen bereitgestellt wird, wenn die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, diese Informationen mit dem Talentpool zu verknüpfen.

(21) [...]

- (21a) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die spezifische Unterstützung im Rahmen einer Fachkräftepartnerschaft oder eines nationalen Rahmens für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat erhalten haben, sollten ihr Profil im EU-Talentpool mit der Fachkräftepartnerschaft oder den nationalen Rahmen verknüpfen können. Ihre Profile sollten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools entsprechend gekennzeichnet werden. Teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen sollten die Profile registrierter Arbeitsuchender filtern können, die an einer Fachkräftepartnerschaft oder einem nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat teilgenommen haben. Dies könnte teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen dazu ermutigen, eine Einstellung in der Union anzubieten.**
- (22) [...] Für alle Tätigkeiten im Rahmen des EU-Talentpools **sollten** [...] insbesondere [...] die Rechte auf faire und gleiche Behandlung in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Mindestlöhne, Zugang zu sozialem Schutz, Fortbildung und Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz [...] gelten. **Zudem** sollten [...] im Einklang mit den Grundsätzen der **europäischen Säule sozialer Rechte** [...] im Rahmen des EU-Talentpools hochwertige Beschäftigung **und fairer Wettbewerb** gewährleistet werden.

- (23) Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) legt in ihren „General principles and operational guidelines for fair recruitment“ (Allgemeine Grundsätze und operative Leitlinien für faire Anwerbung) eine Reihe von Standards für einen angemessenen Schutz von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten vor unlauteren Einstellungsverfahren fest. Arbeitgeber **und andere Einrichtungen, die am EU-Talentpool teilnehmen oder teilgenommen haben**, sollten die geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union einhalten. Ferner sollten die **teilnehmenden** Arbeitgeber und **sonstige teilnehmende Einrichtungen** die Gleichbehandlung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Staatsangehörigen des teilnehmenden Mitgliedstaats gemäß den Richtlinien **2024/1233 [...]**¹³, 2014/36/EU¹⁴, 2021/1883/EU¹⁵ und 2016/801/EU¹⁶ sicherstellen. Gemäß der Richtlinie 2019/1152/EU¹⁷ sollten **teilnehmende** Arbeitgeber [...] **und sonstige teilnehmende Einrichtungen** registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich und in **leicht** verständlicher Sprache über ihre Rechte und Pflichten informieren, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergeben. Diese Informationen sollten mindestens den Ort und die Art der Tätigkeit, die Beschäftigungsdauer, die Vergütung, die Arbeitszeiten, die Dauer des bezahlten Urlaubs und gegebenenfalls andere relevante Arbeitsbedingungen umfassen. Ein **teilnehmender** Arbeitgeber **oder eine sonstige teilnehmende Einrichtung** sollte weder Anwerbungsgebühren erheben noch Arbeitnehmern verbieten [...], außerhalb des

-
- ¹³ Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2011/98/oj?locale=de>).
- ¹⁴ Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2014/36/oj?locale=de>).
- ¹⁵ Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2021/1883/oj?locale=de>).
- ¹⁶ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung) (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2016/801/oj?locale=de>).
- ¹⁷ Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/1152/oj?locale=de>).

mit ihm festgelegten Arbeitsplans eine Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern aufzunehmen, noch sie benachteiligen, falls sie dies tun. Teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen [...] sollten bei der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen unter allen Umständen die Richtlinie 96/71/EG¹⁸ in der durch Richtlinie 2018/957 sowie Richtlinie 2020/1057 geänderten Fassung einhalten, insbesondere in Bezug auf die darin festgelegten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen [...]. Teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen sollten zudem der relevanten Rechtsprechung folgen, etwa der Verpflichtung, dass Arbeitnehmer aus Drittstaaten nur dann in einen Mitgliedstaat entsandt werden dürfen, wenn sie rechtmäßig und gewöhnlich in dem Mitgliedstaat der Einreise beschäftigt sind, und außerdem den relevanten Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats Rechnung tragen.

(23a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Arbeitgeber und die sonstigen Einrichtungen, die am EU-Talentpool teilnehmen, die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten einhalten, um den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungsverfahren und unangemessenen Arbeitsbedingungen sowie deren Nichtdiskriminierung zu gewährleisten. Die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools ist für die Verweigerung, die Aussetzung oder den Widerruf des Zugangs zur IT-Plattform des EU-Talentpools für Arbeitgeber und sonstige Einrichtungen, die am EU-Talentpool teilnehmen oder teilgenommen haben, zuständig, für den Fall, dass den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools ein Verstoß durch diese Arbeitnehmer oder sonstigen Einrichtungen gegen die relevanten Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gemeldet wird. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen, dass es für Leiharbeitsunternehmen, Arbeitsmarktvermittler und private Arbeitsvermittler, die ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf diese Aspekte, wie nach nationalem Recht festgelegt, erfüllt haben, nicht infolge eines Verstoßes gegen relevante Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten durch einen Arbeitgeber zur Aussetzung oder zum Widerruf des Zugangs zur IT-Plattform des EU-Talentpools kommt. Bei solchen Maßnahmen sollten die spezifischen Umstände der betroffenen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

¹⁸ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/1996/71/oj?locale=de>).

(24) Um einen hochwertigen Abgleich für die Arbeitsvermittlung zu gewährleisten, sollten registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten und **teilnehmende** Arbeitgeber **und sonstige teilnehmende Einrichtungen** [...], auf eine Liste vorgeschlagener Profile von registrierten Arbeitsuchenden und Stellenangeboten zugreifen, die auf der Relevanz ihrer Kompetenzen, Qualifikationen und Berufserfahrungen für die offene Stelle basiert. Die Liste wird von dem automatisierten Abgleich-Tool der IT-Plattform des EU-Talentpools erstellt.

(24a) Die teilnehmenden Arbeitgeber und die sonstigen teilnehmenden Einrichtungen sollten, im Hinblick auf faire Einstellungsverfahren, eine gründliche Auswahl der Bewerber und eine erste Bewertung der Profile und Qualifikationen der Arbeitsuchenden sowie die Prüfung der Eignung der Arbeitsuchenden für die offene Stelle anstreben.

(25) Die Plattform des EU-Talentpools sollte dem festgestellten Bedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprechen und nicht als Mittel dienen, um vorhandene Arbeitskräfte zu verdrängen oder negativ zu beeinflussen oder auf andere Weise menschenwürdige Arbeit oder den fairen Wettbewerb zu untergraben. Um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Bewältigung des bestehenden und künftigen Arbeitskräftemangels besser zu unterstützen, sollte der EU-Talentpool auf spezifische Berufe aller Qualifikationsniveaus ausgerichtet sein; Grundlage hierfür sollten die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Berufe, in denen in der Union am häufigsten ein Mangel besteht, und die Berufe, die einen direkten Beitrag zum ökologischen und digitalen Wandel leisten, sein. Um die offenen Stellen an den spezifischen Bedarf der nationalen Arbeitsmärkte **sowie an die Migrationspolitik** anzupassen, können die teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgehend von der im Anhang enthaltenen Liste der EU-weiten Mangelberufe dem Sekretariat des EU-Talentpools die Hinzufügung oder Streichung bestimmter Mangelberufe melden. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe dem spezifischen Arbeitsmarktbedarf auf nationaler oder lokaler Ebene entsprechen müssen. Im Fall eines spezifischen regionalen Arbeitsmarktbedarfs können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools für eine Filterung der Stellenangebote zuständig sind, damit diese der relevanten territorialen Dimension entsprechen, wenn sie auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zugänglich gemacht werden.** Diese Meldungen sollten sich nur auf die Übereinstimmungen für Stellenangebote auswirken, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat eingereicht werden. Weder die Liste der EU-weiten Mangelberufe noch die Meldungen der Mitgliedstaaten sollten den Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern **und, sofern nach nationalem Recht anwendbar, die Prüfung der Arbeitsmarktlage** beeinträchtigen.

- (26) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern **und sonstigen Einrichtungen, die daran interessiert sind, am EU-Talentpool teilzunehmen,** Informationen über den EU-Talentpool und dessen Funktionsweise leicht zugänglich machen, insbesondere in Bezug auf Informationen über die zuständigen Behörden in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Außerdem sollten diese Informationen die Bedingungen und Verfahren für die Teilnahme am EU-Talentpool umfassen. **Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools Informationen in Bezug auf die Einrichtungen bereit, denen gestattet wird, Stellenangebote auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zugänglich zu machen.**
- (27) Das Sekretariat des EU-Talentpools sollte sicherstellen, dass auf der IT-Plattform des EU-Talentpools leicht zugängliche Informationen über Einwanderungsverfahren, die Anerkennung von Qualifikationen und die Validierung von Kompetenzen, die Rechte **und Pflichten** von Drittstaatsangehörigen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen, [...] die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen für Fälle von Ausbeutung der Arbeitskraft und unlauteren Einstellungsverfahren **sowie über Unterstützungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit komplementären Zugangswegen zur Beschäftigung für Arbeitsuchende, die internationalen Schutz benötigen und die in der Union ihren Wohnsitz haben,** in den teilnehmenden Mitgliedstaaten verfügbar sind. Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools sollten dem Sekretariat des EU-Talentpools die betreffenden Informationen zur Verfügung stellen, damit sie auf der IT-Plattform des EU-Talentpools veröffentlicht werden können. **Die Mitgliedstaaten sollten in diesem Zusammenhang auf bestehende Informationsquellen auf nationaler Ebene und auf Unionsebene zurückgreifen können.** [...]

- (28) Die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools bereitgestellten Informationen sollten mindestens in den Amtssprachen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden. **Die Möglichkeit von Integrationsmechanismen zur automatischen Übersetzung von Inhalten in andere Sprachen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools kann vom Sekretariat des EU-Talentpools geprüft werden.**
- (29) Die Delegationen der Europäischen Union sollten die Bereitstellung von Informationen über den EU-Talentpool und dessen Funktionsweise sowie über die teilnehmenden Mitgliedstaaten an Arbeitsuchende aus Drittstaaten unterstützen.
- (29a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass öffentliche Arbeitsverwaltungen Teil der nationalen Kontaktstelle des EU-Talentpools sind und dass innerhalb der nationalen Kontaktstelle des EU-Talentpools öffentliche Arbeitsverwaltungen dafür zuständig sind, Stellenangebote auf der IT-Plattform des EU-Talentpools im Wege des einzigen koordinierten Kanals zugänglich zu machen. Wenn ein Stellenangebot von der öffentlichen Arbeitsverwaltung öffentlich zugänglich gemacht und in weitere Folge im EURES-Portal veröffentlicht worden ist, kann die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools das Stellenangebot, sofern es infrage kommt, auf Ersuchen eines Arbeitgebers oder einer sonstigen Einrichtung, die an einer Teilnahme am EU-Talentpool interessiert ist, auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zugänglich machen.**

- (30) [...] Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools [...] sollten für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden, und für teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen standardisierte spezifische Informationen bereitstellen. [...] Spezifische Informationen sollten [...] Informationen über relevante Visa und Aufenthaltstitel für Arbeitszwecke in dem teilnehmenden Mitgliedstaat umfassen, auch mit Blick auf die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen, wie Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildung und Wohnraum. Spezifische [...] Informationen [...] sollten zu Verfahren zur Familienzusammenführung und zu den Rechten von Familienangehörigen sowie zu bestehenden Maßnahmen zur Erleichterung der Integration im Aufnahmemitgliedstaat, wie zu Sprachkursen und Berufsbildungsmaßnahmen, bereitgestellt werden. Des Weiteren sollten diese Informationen verfügbare Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen für Fälle von Ausbeutung der Arbeitskraft und unlauteren Einstellungsverfahren in den teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Registrierte Arbeitsuchende, die für eine offene Stelle im Talentpool ausgewählt worden sind, und die in diesem Mitgliedstaat für eine Teilnahme an einem komplementären Zugangsweg zur Beschäftigung für Personen infrage kommen, die internationalen Schutz benötigen, sollten spezifische Informationen von der relevanten nationalen Kontaktstelle des EU-Talentpools erhalten, auch in Bezug auf die Ausstellung eines Reisedokuments und Unterstützung bei der Integration nach der Einreise. Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools sollten die [...] teilnehmenden Arbeitgeber und die sonstigen teilnehmenden Einrichtungen über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf soziale Sicherheit, aktive Arbeitsmarktmaßnahmen, Steuern sowie Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen, Rentenansprüchen und Krankenversicherung informieren.

(30a) Die Mitgliedstaaten sollten registrierten Arbeitssuchenden, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden, standardisierte spezifische Informationen bereitstellen, auch durch Rückgriff auf bestehende Quellen. Zudem sollten die nationalen Kontaktstellen in der Lage sein, auf die geeigneten Informationsquellen und/oder die zuständigen Behörden zu verweisen.

(31) Damit das Ziel dieser Verordnung erreicht wird, sollte die wirksame [...] **Anwendung** des EU-Besitzstands im Bereich der legalen Migration sichergestellt werden, **insbesondere im Bereich der Rechtsvorschriften und Verfahren, im Einklang mit nationalem Recht, im Hinblick darauf, in einem Mitgliedstaat Arbeitserlaubnis und Aufenthaltstitel für Arbeitszwecke zu erhalten. In Übereinstimmung mit Artikel 79 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte diese Richtlinie nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige einreisen dürfen. [...]**

(31a) Der Hauptzweck des EU-Talentpools besteht darin, die Einstellungsverfahren registrierter Arbeitssuchender aus Drittstaaten, die ihren Wohnsitz außerhalb der EU haben in Bezug auf Stellenangebote von teilnehmenden Arbeitgebern und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen, die in dem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig sind, zu erleichtern. Daher sollte das Sekretariat des EU-Talentpools auf der IT-Plattform des EU-Talentpools klare Informationen darüber bereitstellen, dass durch die Registrierung im EU-Talentpool durch Arbeitssuchende aus Drittstaaten und die Auswahl für eine freie Stelle im Wege der IT-Plattform des EU-Talentpools nicht garantiert ist, dass von dem teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem der teilnehmende Arbeitgeber oder die sonstige teilnehmende Einrichtung ansässig ist, infolge des Auswahlverfahrens eine Arbeitserlaubnis, ein Visum oder ein Aufenthaltstitel ausgestellt wird.

(31b) Um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten mit Wohnsitz außerhalb der Union für teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, können die teilnehmenden Mitgliedstaaten zudem beschleunigte Einwanderungsverfahren einführen, insbesondere in Bezug auf [...] die Ausstellung von Visa und Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken und die Ausnahme vom Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern und/oder die Anforderungen in Bezug auf die Prüfung der Arbeitsmarktlage. Bewährte Verfahren in Bezug auf die Umsetzung dieser beschleunigten Einwanderungsverfahren könnte im Rahmen der Lenkungsgruppe für den EU-Talentpool [...] zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

(31c) Ferner können die Mitgliedstaaten, um – unter Berücksichtigung der spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit der sonstigen teilnehmenden Einrichtungen – Regeln für eine faire Mobilität zu gewährleisten, auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, wenn verlangt, spezifische Regelungen für die Überwachung der Tätigkeit der sonstigen teilnehmenden Einrichtungen erstellen, und erforderlichenfalls, im Zusammenhang mit der Überwachung mobiler Arbeitskräfte aus Drittstaaten, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Aufsichtsdienste einrichten.

(32) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Einrichtung einer unionsweiten Plattform zur Behebung des Arbeitskräftemangels auf Unionsebene durch Erleichterung der Einstellung von Drittstaatsangehörigen für EU-weite Mangelberufe, auf Ebene der Mitgliedstaaten aufgrund des Mangels an wirksamen Kanälen und der begrenzten Sichtbarkeit auf globaler Ebene nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (33) Um die Ziele dieser Verordnung bezüglich der Erleichterung der **fairen** internationalen Anwerbung von Arbeitskräften zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung des Anhangs dieser Verordnung zu erlassen, der die Liste der EU-weiten Mangelberufe enthält. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ ausgeübt werden.

¹⁹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj?locale=de).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>.

- (35) [...] Das Prüfverfahren sollte für den Erlass und die Aktualisierung der technischen Standards für den Datenaustausch, der Datenformate sowie der Formate der Stellenangebote und der Profile für Arbeitsuchende aus Drittländern angewendet werden. Das Prüfverfahren sollte ebenfalls für den Erlass technischer Standards für die Festlegung der Unterkategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, der Zuständigkeiten der Verantwortlichen, einschließlich Vorschriften über die mögliche Heranziehung eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter, sowie der Bedingungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten und der Möglichkeit für registrierte Arbeitsuchende, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools einzuschränken.
- (36) Im Einklang mit Artikel 6 EUV wahrt diese Verordnung die Grundrechte und Grundsätze, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (37) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten diese Verordnung in voller Übereinstimmung mit allen Verpflichtungen aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung umsetzen. Die Achtung fairer und angemessener Arbeitsbedingungen und der Schutz junger Menschen am Arbeitsplatz sollten sichergestellt werden.

- (38) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher weder für Dänemark bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.
- (39) [...] [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom **5. März 2024**...,] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte] —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein EU-Talentpool eingerichtet, der allen Mitgliedstaaten zur Verfügung steht und die Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten mit Wohnsitz außerhalb der Union erleichtern soll.
- (2) Mit dieser Verordnung wird Folgendes geregelt:
- a) die für die Verwaltung und das Funktionieren des EU-Talentpools zuständigen Behörden und die Zusammenarbeit zwischen ihnen;
 - b) die Funktionsweise der IT-Plattform des EU-Talentpools und der damit verbundenen Unterstützungsdienste;
 - c) die Bedingungen und Verfahren für die Teilnahme von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern **und sonstigen Einrichtungen** am EU-Talentpool;
 - d) die Erleichterung der Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die von [...] **spezifischer Unterstützung im Rahmen** einer Fachkräftepartnerschaft **oder eines nationalen Rahmens für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat** profitieren.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsuchende aus Drittstaaten mit Wohnsitz außerhalb der Union und für **teilnehmende** Arbeitgeber **und sonstige teilnehmende Einrichtungen** mit Sitz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Teilnahme und Beendigung der Teilnahme

1. Jeder Mitgliedstaat kann sich jederzeit zu einer Teilnahme am EU-Talentpool entscheiden. Er teilt der Kommission seine Entscheidung spätestens neun Monate vor dem Tag mit, ab dem er eine Teilnahme beabsichtigt, **und benennt die Arten von Einrichtungen, denen gestattet wird, Stellenangebote auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zugänglich zu machen.** Ab dem ersten Tag der Teilnahme können Stellenangebote von Arbeitgebern **und sonstigen Einrichtungen** mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat auf der [...] IT-Plattform des EU-Talentpools **zugänglich gemacht** [...] werden.

- (1a) Ein teilnehmender Mitgliedstaat kann seine Teilnahme am EU-Talentpool jederzeit beenden. Er teilt der Kommission seine Entscheidung spätestens sechs Monate vor dem Tag mit, an dem er eine Beendigung seiner Teilnahme beabsichtigt.**

Ab dem Tag der Meldung können Stellenangebote von teilnehmenden Arbeitgebern und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat auf der IT-Plattform des EU-Talentpools nicht mehr zugänglich gemacht werden.

Bei Beendigung der Teilnahme eines Mitgliedstaats am EU-Talentpool in den ersten zwei Jahren erfolgt eine Stornierung oder eine Rückforderung der bis zum Datum der Beendigung gewährten Unionsfinanzierung in vollem Umfang. Bei Beendigung der Teilnahme eines Mitgliedstaats nach dem zweiten Jahr erfolgt eine Stornierung der Unionsmittel oder eine Rückforderung der bereits ausbezahlten Unionsmittel für alle Zeiträume nach dem Datum der Beendigung in vollem Umfang entsprechend den anwendbaren Vorschriften.

- (2) Informationen über die teilnehmenden Mitgliedstaaten werden auf der IT-Plattform des EU-Talentpools öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „teilnehmende Mitgliedstaaten“ bezeichnet die am EU-Talentpool teilnehmenden Mitgliedstaaten;
2. „Arbeitsuchender aus einem Drittstaat“ bezeichnet eine Person mit Wohnsitz außerhalb der Union, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist und in der Union Arbeit sucht;
3. [...]

(3a) „teilnehmender Arbeitgeber“ bezeichnet einen Arbeitgeber, dessen Stellenangebote auf der IT-Plattform des EU-Talentpools verfügbar sind, wie von der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaats übermittelt, in dem der Arbeitgeber ansässig ist;

3b. „sonstige teilnehmende Einrichtung“ bezeichnet ein Leiharbeitsunternehmen, einen privaten Arbeitsvermittler oder einen Arbeitsmarktvermittler, dessen Stellenangebote auf der IT-Plattform des EU-Talentpools verfügbar sind, wie von der nationalen Kontaktstelle des Mitgliedstaats übermittelt, in dem die sonstige teilnehmende Einrichtung ansässig ist;

4. „Profil“ bezeichnet die Informationen, die ein Arbeitsuchender aus einem Drittstaat in einem Standarddatenformat für die Arbeitssuche über die IT-Plattform des EU-Talentpools bereitstellt;

5. „einziger koordinierter Kanal“ bezeichnet den IT-Dienst, der für die Übermittlung von Stellenangeboten aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten an die IT-Plattform des EU-Talentpools nach einem einheitlichen System und unter Nutzung der erforderlichen technischen Infrastruktur eingerichtet wird;

5a. „Stellenangebot“ bezeichnet ein Angebot einer Beschäftigung, das es dem Arbeitsuchenden, der ausgewählt worden ist, ermöglicht, in ein Beschäftigungsverhältnis in dem teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem der teilnehmende Arbeitgeber oder die sonstige teilnehmende Einrichtung ansässig ist und in dem der Arbeitsuchende gewöhnlich arbeiten würde, einzutreten.

KAPITEL II

IT-SYSTEMARCHITEKTUR

Artikel 5

IT-Plattform des EU-Talentpools

- (1) Zur Erleichterung der Einstellung von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten wird die IT-Plattform des EU-Talentpools eingerichtet.
- (2) Die IT-Plattform des EU-Talentpools setzt sich zusammen aus
 - a) dem einzigen koordinierten Kanal, über den die teilnehmenden Mitgliedstaaten Stellenangebote an die Datenbank des EU-Talentpools übermitteln können;
 - b) der technischen Infrastruktur, mit der Stellenangebote aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten in die Datenbank des EU-Talentpools aufgenommen werden können;
 - c) der technischen Infrastruktur zur Erfassung und Pflege der Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten;
 - d) der technischen Infrastruktur, mit der die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools und die am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber **und die sonstigen teilnehmenden Einrichtungen** [...] nach registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und die registrierten Arbeitsuchenden nach Stellenangeboten suchen können;
 - e) dem automatisierten Abgleich-Tool;
 - f) dem sicheren Kommunikationskanal, über den registrierte Arbeitsuchende und [...] teilnehmende Arbeitgeber **und sonstige teilnehmende Einrichtungen** auf der IT-Plattform des EU-Talentpools kommunizieren können.

- (3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Standards für den Datenaustausch, die Datenformate einschließlich ESCO und für die Formate für Stellenangebote und Profile von Arbeitsuchenden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und das in Artikel 8 genannte Sekretariat des EU-Talentpools gewährleisten die technische Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen und der IT-Plattform des EU-Talentpools. Das Sekretariat des EU-Talentpools agiert gegebenenfalls als Schnittstelle zu anderen einschlägigen Instrumenten und Diensten, die auf Unionsebene angeboten werden.

Artikel 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Sekretariat des EU-Talentpools darf personenbezogene Daten registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten und von **teilnehmenden** Arbeitgebern **und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen** [...] nur insoweit verarbeiten, als dies für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 8 erforderlich ist. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem Zweck fungiert das Sekretariat des EU-Talentpools als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.
- (2) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools dürfen personenbezogene Daten von **teilnehmenden** [...] Arbeitgebern und **sonstigen teilnehmenden Einrichtungen sowie** von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten nur insoweit verarbeiten, als dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 10 erforderlich ist. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem Zweck fungieren die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools als für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

- (3) Die Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten umfassen Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, Informationen über akademische und berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, sonstige Fähigkeiten und Sprachkenntnisse. Stellenangebote von **teilnehmenden** Arbeitgebern [...] **und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen** enthalten Vor- und Nachname sowie Kontaktdaten.
- (4) Das Sekretariat des EU-Talentpools und die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools informieren registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten sowie [...] teilnehmende Arbeitgeber **und sonstige teilnehmende Einrichtungen** über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Rechte als betroffene Personen sowie über ihre Rechte gemäß den Absätzen 6 und 7.
- (5) Die personenbezogenen Daten, die gemäß dieser Verordnung auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert oder an die IT-Plattform des EU-Talentpools übermittelt werden, werden dort ausschließlich für Such- und Abgleichzwecke indexiert, gespeichert und bereitgestellt. Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten haben das Recht, [...] den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beschränken.
- (6) Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, auf die seit der Registrierung zwei Jahre lang nicht zugegriffen wurde, werden entfernt oder anonymisiert; personenbezogene Daten werden nicht gespeichert. Nach der Entfernung der Profile kann unter Umständen ein begrenzter Satz anonymisierter Daten weiterhin für Forschungs- und statistische Zwecke und zur Extraktion von Daten gespeichert werden, um die Funktionsweise des EU-Talentpools zu verbessern.

- (7) Das Sekretariat des EU-Talentpools stellt die Daten der registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und der [...] teilnehmenden Arbeitgeber **und der sonstigen teilnehmenden Einrichtungen** für die Suche und den Abgleich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zur Verfügung.
- (8) Die Daten registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten dürfen nur für [...] teilnehmende Arbeitgeber **und sonstige teilnehmende Einrichtungen** und die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zugänglich sein. Die Daten der [...] teilnehmenden Arbeitgeber und der **sonstigen teilnehmenden Einrichtungen** stehen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten und den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools zur Verfügung.
- (9) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Bestimmungen über die zu verarbeitenden und in die Formate der Stellenangebote und der Profile der Arbeitsuchenden aufzunehmenden personenbezogenen Daten, die Zuständigkeiten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, einschließlich Vorschriften über die mögliche Heranziehung eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter, sowie über die Bedingungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten und die Möglichkeit für registrierte Arbeitsuchende, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools einzuschränken. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL III

LEITUNG

Artikel 7

Struktur

- (1) Der EU-Talentpool setzt sich zusammen aus
 - a) dem Sekretariat des EU-Talentpools;
 - b) der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools;
 - c) den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools.

Artikel 8

Sekretariat des EU-Talentpools

- (1) Die Kommission stellt das Sekretariat des EU-Talentpools.
- (2) Das Sekretariat ist zuständig für
 - a) die Gesamtverwaltung des EU-Talentpools, einschließlich der Planung und Koordinierung seiner Tätigkeiten;
 - b) die Einrichtung und Verwaltung der IT-Plattform des EU-Talentpools und der damit verbundenen, für ihren Betrieb erforderlichen IT-Dienste, insbesondere – sofern relevant – durch Nutzung der auf Unionsebene bereits verfügbaren technischen Infrastruktur;
 - c) die Veröffentlichung einschlägiger Informationen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools gemäß Artikel 3 [...] **Absatz 2**, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f, Artikel 12 [...] **Absatz 7**, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2;

- d) die Vorbereitung der Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools;
- e) die Erhebung einschlägiger Daten für die Überwachung der Leistung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20;
- f) die Einberufung regelmäßiger Sitzungen des Netzes der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 10 zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur technischen Umsetzung dieser Verordnung auf nationaler Ebene.

Artikel 9

Lenkungsgruppe des EU-Talentpools

- (1) Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools wird eingerichtet. Sie ist zuständig für
 - a) die Unterstützung des Sekretariats des EU-Talentpools bei der Erstellung der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14;
 - ab) die Erleichterung des Austauschs zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe nach Artikel 15 Absatz 1;**
 - b) die Unterstützung des Sekretariats des EU-Talentpools bei der Planung und Koordinierung der Tätigkeiten des EU-Talentpools;
 - c) die Erleichterung der Erhebung von Daten, die für die Überwachung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20 relevant sind;
 - d) **den Austausch von Verfahren in Bezug auf [...]** die Durchführung beschleunigter Einwanderungsverfahren zur Erleichterung der Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten gemäß Artikel 19.

- (2) Nur teilnehmende Mitgliedstaaten sind Mitglieder der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools. **Jeder teilnehmende Mitgliedstaat ernennt zwei Vertreter, einen Experten im Bereich der Beschäftigung und einen Experten im Bereich der Einwanderung.** Mitgliedstaaten, die nicht am EU-Talentpool teilnehmen, können als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilnehmen.
- (3) Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools tritt zweimal jährlich oder erforderlichenfalls auf Ad-hoc-Basis zusammen. Die Sitzungen werden von der Kommission einberufen und geleitet.
- (4) Vertreter der [...] Organisationen der Sozialpartner auf Unionsebene haben das Recht, als Beobachter an den Sitzungen der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools teilzunehmen. Die Lenkungsgruppe des EU-Talentpools sorgt dafür, dass je zwei Personen aus Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen vertreten sind. Diese Vertreter unterzeichnen eine schriftliche Erklärung darüber, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden.

Artikel 10

Nationale Kontaktstellen des EU-Talentpools

- (1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat benennt eine **Einrichtung, die als seine [...] nationale Kontaktstelle für den EU-Talentpool fungiert.** Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools aus Experten zusammengesetzt ist, die von den** entsprechenden **nationalen** Behörden im Bereich der Beschäftigung und der Einwanderung [...] kommen. **Sofern angemessen, können die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools auf andere zuständige Behörden für Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 zurückgreifen.**
- (2) Die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools ist zuständig für
- a) die Ermöglichung des Funktionierens der IT-Plattform des EU-Talentpools auf nationaler Ebene gemäß Artikel 5;

- b) **die Bereitstellung des Zugangs zu** [...] Stellenangeboten [...] **auf der** [...] IT-Plattform des EU-Talentpools über den einzigen koordinierten Kanal [...];
- c) **gegebenenfalls** die **Meldung** etwaiger [...] Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe an das Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 15;
- d) die Führung eines Registers der [...] teilnehmenden Arbeitgeber **und der sonstigen teilnehmenden Einrichtungen**;
- e) **die Verweigerung**, die Aussetzung oder **den Widerruf** des Zugangs **zur IT-Plattform des EU-Talentpools** für [...] Arbeitgeber **und sonstige Einrichtungen, die am EU-Talentpool teilnehmen oder teilgenommen haben** [...], wenn die für die Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zuständigen nationalen Behörden den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einen Verstoß **dieser Arbeitgeber oder Einrichtungen** gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gemäß Artikel 13 Absatz 3 melden, **sowie für die Entfernung der entsprechenden Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools**.

- f) die Bereitstellung von Informationen für das Sekretariat des EU-Talentpools **nach Artikel 17 Absatz 1** [...] sowie von einschlägigen Daten für die Überwachung des EU-Talentpools gemäß Artikel 20;
 - g) die Bereitstellung **spezifischer** Informationen [...] für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten, **die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden**, sowie für [...] teilnehmende Arbeitgeber **und sonstige teilnehmende Einrichtungen** nach Artikel 17 **Absatz 2**.
- (3) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools aus jedem teilnehmenden Mitgliedstaat werden regelmäßig vom Sekretariat des EU-Talentpools im Rahmen des Netzes der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools einberufen, um Informationen und bewährte Verfahren zur Durchführung dieser Verordnung auszutauschen.

KAPITEL IV

REGISTRIERUNG VON ARBEITSUCHENDEN AUS DRITTLÄNDERN UND TEILNAHME VON ARBEITGEBERN UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN AM EU-TALENTPOOL

Artikel 11

Registrierung und Zugang von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten

- (1) Arbeitsuchende aus Drittstaaten [...] **legen** ihre Profile über die Europass-Profilerstellungsfunktion **an**, um sich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registrieren zu lassen.
- (2) Der Zugang zur Registrierung eines Profils auf der IT-Plattform des EU-Talentpools ist auf Personen beschränkt, die ausdrücklich erklären, dass gegen sie keine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Verweigerung der Einreise in einen Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und kein Einreiseverbot in das Hoheitsgebiet der Union gemäß der Richtlinie 2008/115/EG ergangen sind. **Profile von Arbeitsuchenden, die diesbezüglich eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung abgeben, werden von der IT-Plattform des EU-Talentpools gelöscht.**
- (3) Die Profile von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten, die im EU-Talentpool registriert sind, sind für am EU-Talentpool teilnehmende Arbeitgeber und **die sonstigen teilnehmenden Einrichtungen** sichtbar.
- (4) Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert sind, können nach Stellenangeboten suchen.

Profilregistrierung und Zugang von Arbeitsuchenden aus Drittstaaten im Rahmen von Fachkräftepartnerschaften und nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat

- (1) Mitgliedstaaten, die an einer Fachkräftepartnerschaft teilnehmen **oder einen nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat umsetzen**, können beschließen, auf den EU-Talentpool zurückzugreifen, um die Einstellung von Arbeitsuchenden aus dem betreffenden Drittstaat zu erleichtern [...].
- (2) [...] **Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die spezifische Unterstützung im Rahmen einer Fachkräftepartnerschaft erhalten haben, können ihr Profil mit der Fachkräftepartnerschaft verknüpfen und die in diesem Zusammenhang entwickelten und validierten Kompetenzen angeben. Diese Profile werden auf der IT-Plattform des EU-Talentpools entsprechend gekennzeichnet.**
- (3) **Arbeitsuchende aus Drittstaaten, die spezifische Unterstützung aus einem nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat erhalten haben, können ihr Profil mit der Fachkräftepartnerschaft verknüpfen und die in diesem Zusammenhang entwickelten und validierten Kompetenzen angeben. Diese Profile werden auf der IT-Plattform des EU-Talentpools entsprechend gekennzeichnet.**
[...]
[...]

[...]

(4) [...]

(5) [...]

(6) [...]

(7) Die Liste der Dritt- und Mitgliedstaaten, die an einer Fachkräftepartnerschaft teilnehmen, wird vom Sekretariat des EU-Talentpools auf der IT-Plattform des EU-Talentpools veröffentlicht [...]. Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht ferner auf der IT-Plattform des EU-Talentpools eine Liste nationaler Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat, die auch die Drittstaaten enthält, die an diesen Rahmen teilnehmen, sowie Informationen über spezifische Unterstützung, die von diesen Rahmen bereitgestellt wird, wenn die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, diese Informationen mit dem Talentpool zu verknüpfen.

Teilnahme von Arbeitgebern und sonstigen Einrichtungen am EU-Talentpool

- (1) An einer Teilnahme am EU-Talentpool interessierte Arbeitgeber **und sonstige Einrichtungen** [...] **ersuchen** die nationale Kontaktstelle des EU-Talentpools in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, [...] ihre Stellenangebote auf der IT-Plattform des EU-Talentpools [...] **zugänglich zu machen**.
- (2) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools [...] **machen** Stellenangebote auf der IT-Plattform des EU-Talentpools [...] **zugänglich**, die
[...] zu der Liste der EU-weiten Mangelberufe gemäß Artikel 14 und den [...] Anpassungen der Liste gemäß Artikel 15 Absatz 1 passen oder die für [...] **die** Fachkräftepartnerschaft und **die nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat, die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools aufgeführt sind, relevant sind**.

[...]

Die Bereitstellung des Zugangs zu Stellenangeboten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools berührt nicht den Grundsatz der Bevorzugung von Unionsbürgern und die Prüfung der Arbeitsmarktlage.

- (3) [...] Arbeitgeber **und sonstige Einrichtungen, die teilnehmen oder teilgenommen haben**, halten die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Union und der Mitgliedstaaten [...] **in Bezug auf** den Schutz von Drittstaatsangehörigen vor unfairen Einstellungsverfahren und unangemessenen Arbeitsbedingungen **sowie in Bezug auf Nichtdiskriminierung** ein. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme der Arbeitgeber **und der sonstigen Einrichtungen** am EU-Talentpool einführen, um im Einklang mit dem Unionsrecht die Einhaltung anderer einschlägiger nationaler Gepflogenheiten und Tarifverträge sowie der von der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Leitlinien sicherzustellen.

[...] Teilnehmende Arbeitgeber **und sonstige teilnehmende Einrichtungen** erheben von registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten keine Gebühren für die Zwecke der Einstellung.

- (4) Die Stellenangebote der [...] teilnehmenden Arbeitgeber **und der sonstigen teilnehmenden Einrichtungen** [...] sind für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten auf der IT-Plattform des EU-Talentpools sichtbar.

Stelleangebote sind auf der IT-Plattform des EU-Talentpools in folgenden Fällen automatisch nicht mehr zu sehen:

- a) **bei Ersuchen eines teilnehmenden Arbeitgebers oder einer sonstigen teilnehmenden Einrichtung an die nationale Kontaktstelle, eine oder alle Stellenausschreibungen des Arbeitgebers oder der Einrichtung, die von der nationalen Kontaktstelle gemäß Artikel 13 Absatz 1 auf der IT-Plattform des EU-Talentpools verfügbar gemacht worden sind, zu entfernen;**
- b) **bei Meldung eines teilnehmenden Arbeitgebers oder einer sonstigen teilnehmenden Einrichtung an die nationale Kontaktstelle, dass die Einstellung eines registrierten Arbeitsuchenden für ein bestimmtes Stellenangebot erfolgreich abgeschlossen wurde, nach Artikel 13 Absatz 5;**

- c) bei Nichtvorliegen eines Treffers mit einem registrierten Arbeitsuchenden über einen Zeitraum von einem Jahr;
 - d) bei Meldung des Mitgliedstaats, in dem der teilnehmende Arbeitgeber oder die sonstige teilnehmende Einrichtung ansässig ist, an die Kommission nach Artikel 3 Absatz 1a, dass der Mitgliedstaat seine Teilnahme am EU-Talentpool beendet. Diese Stellenangebote sind spätestens ab dem Tag der Beendigung der Teilnahme durch diesen Mitgliedstaat nicht mehr zu sehen;
 - e) bei einer Entscheidung der nationalen Kontaktstelle, den Zugang eines teilnehmenden Arbeitgebers oder einer sonstigen teilnehmenden Einrichtung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e auszusetzen oder zu widerrufen und eines oder alle der entsprechenden Stellenangebote von der IT-Plattform des EU-Talentpools zu entfernen;
 - f) bei Streichung der relevanten Berufe nach Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe nach Artikel 15.
- (5) Wenn [...] teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen die Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten für das betreffende Stellenangebot erfolgreich abgeschlossen haben, geben sie dies unverzüglich auf der IT-Plattform des EU-Talentpools an. Die Profile dieser registrierten Arbeitsuchenden und die besetzten Stellen sind nach Absatz 4 Buchstabe b auf der IT-Plattform des EU-Talentpools automatisch nicht mehr zu sehen.
- (6) Die für die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zuständigen nationalen Behörden unterrichten für die Zwecke des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe e die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools unverzüglich über jeden Verstoß gegen die in Absatz 3 genannten Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Artikel 14

Liste der EU-weiten Mangelberufe

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung enthält der Anhang eine Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 21 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs nach folgenden Kriterien zu erlassen:

- a) Berufe, in denen in einer erheblichen Anzahl teilnehmender Mitgliedstaaten ein Mangel besteht, wie sie dem Sekretariat des EU-Talentpools von den nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c gemeldet wurden;
 - b) Berufe, die unmittelbar zum grünen und digitalen Wandel in der EU beitragen und voraussichtlich an Bedeutung gewinnen werden.
- (2) Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht die Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.

[...] Anpassungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe

- (1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können zur Deckung ihres spezifischen Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt **auf nationaler oder regionaler Ebene oder im Rahmen ihrer Zielsetzungen im Bereich der Migrationspolitik** beschließen, Mangelberufe auf der vierstelligen ISCO-08-Ebene hinzuzufügen. Ebenso können sie Mangelberufe aus der EU-weiten Liste streichen, wenn diese **auf nationaler oder regionaler Ebene oder im Rahmen ihrer Zielsetzungen im Bereich der Migrationspolitik** nicht ihrem spezifischen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprechen. Die länderspezifischen Anpassungen wirken sich nur auf den Abgleich von Stellenangeboten in dem betreffenden Mitgliedstaat aus.

Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools in den Mitgliedstaaten, die ihre Teilnahme am EU-Talentpool gemäß Artikel 3 melden, geben etwaige Hinzufügungen zu oder Streichungen aus der Liste der EU-weiten Mangelberufe spätestens drei Monate vor ihrem Beitritt zum EU-Talentpool bekannt.

Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools in den teilnehmenden Mitgliedstaaten melden etwaige Hinzufügungen zu oder Streichungen aus der EU-weiten Liste der Mangelberufe innerhalb von drei Monaten nach den Änderungen des Anhangs.

Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools können dem Sekretariat des EU-Talentpools [...] **alle sechs Monate** weitere Hinzufügungen zu und Streichungen aus der Liste der EU-weiten Mangelberufe melden.

- (2) Das Sekretariat des EU-Talentpools veröffentlicht die von den Kontaktstellen des EU-Talentpools gemeldeten Änderungen der Liste der EU-weiten Mangelberufe auf der IT-Plattform des EU-Talentpools.
- (3) Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools [...] **machen** auf der IT-Plattform des EU-Talentpools nur Stellenangebote **zugänglich**, die der Liste der EU-weiten Mangelberufe entsprechen, wobei die in Absatz 1 genannten Anpassungen zu berücksichtigen sind.

Suche und Abgleich

- (1) [...] Teilnehmende Arbeitgeber **und sonstige teilnehmende Einrichtungen** können auf der IT-Plattform des EU-Talentpools nach registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten suchen.
- (2) [...] Teilnehmende Arbeitgeber **und sonstige teilnehmende Einrichtungen** können [...] **spezielle**, auf der IT-Plattform des EU-Talentpools **verfügbare** Filter verwenden, um nach Profilen registrierter Arbeitsuchender zu suchen, **die spezifische Unterstützung im Rahmen einer Fachkräftepartnerschaft oder eines nationalen Rahmens für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat erhalten haben** [...].
- (3) [...] Teilnehmende Arbeitgeber **und sonstige teilnehmende Einrichtungen** können auf eine Liste vorgeschlagener Profile registrierter Arbeitsuchender zugreifen, die mithilfe des automatisierten Abgleich-Tools auf der Grundlage der Relevanz der Kompetenzen, Qualifikationen und Berufserfahrung der Arbeitsuchenden für die offene Stelle erstellt wird.
- (4) Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten können im EU-Talentpool nach Stellenangeboten suchen und auf eine Liste vorgeschlagener relevanter Stellenangebote zugreifen, die mithilfe des automatisierten Abgleich-Tools erstellt wird.
- (5) **Die Funktionsweise des automatisierten Abgleich-Tools folgt den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Legalität und der Fairness.**

KAPITEL V
BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN, [...] ERLEICHTERUNG VON
BESCHWERDEN UND BESCHLEUNIGTE
EINWANDERUNGSVERFAHREN

Artikel 17

Bereitstellung von Informationen

- (1) Teilnehmende Mitgliedstaaten machen Informationen über den EU-Talentpool und seine Funktionsweise leicht zugänglich. **Die teilnehmenden Mitgliedstaaten machen Informationen in Bezug auf die Einrichtungen leicht zugänglich, denen gestattet wird, Stellenangebote auf der IT-Plattform des EU-Talentpools nach Artikel 3 Absatz 1 zugänglich zu machen.**

Das Sekretariat des EU-Talentpools stellt mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools folgende Informationen auf der IT-Plattform des EU-Talentpools zur Verfügung:

- a) Informationen über Einstellungs- und Einwanderungsverfahren, die Anerkennung von Qualifikationen und die Validierung von Kompetenzen, die Rechte von Drittstaatsangehörigen, unter anderem in Bezug auf die verfügbaren Rechtsbehelfsmechanismen, sowie über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten;
- b) eine klare Erklärung für Arbeitsuchende aus Drittstaaten, dass ihnen die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten und ihr Aufenthalt im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten untersagt ist, wenn gegen sie eine richterliche oder behördliche Entscheidung, mit der die Einreise in einen Mitgliedstaat bzw. der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat verweigert wurde, oder ein Einreiseverbot im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergangen ist;

- ba) eine klare Erklärung, dass durch die Registrierung im EU-Talentpool durch Arbeitsuchende aus Drittstaaten nicht garantiert ist, dass Sicherheitskontrollen durchgeführt worden sind;**
- bb) eine klare Erklärung, dass durch die Registrierung im EU-Talentpool durch Arbeitsuchende aus Drittstaaten und die Auswahl für eine freie Stelle im Wege der IT-Plattform des EU-Talentpools nicht garantiert ist, dass von dem teilnehmenden Mitgliedstaat, in dem der teilnehmende Arbeitgeber oder die sonstige teilnehmende Einrichtung ansässig ist, infolge des Auswahlverfahrens eine Arbeitserlaubnis, ein Visum oder ein Aufenthaltstitel ausgestellt wird;**
- bc) eine klare Erklärung, dass teilnehmende Arbeitgeber und sonstige teilnehmende Einrichtungen registrierten Arbeitsuchenden aus Drittstaaten keine Gebühren für Zwecke der Einstellung in Rechnung stellen dürfen;**

- (2) [...] Die nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools stellen für registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten, **die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden**, und für **teilnehmende** Arbeitgeber [...] **und sonstige teilnehmende Einrichtungen** standardisierte spezifische Informationen bereit [...], insbesondere in Bezug auf
- a) [...] nationale Einwanderungsverfahren zur Erlangung von Visa und Aufenthaltstiteln zu Arbeitszwecken im Anschluss an das Auswahlverfahren;
 - b) [...] Verfahren zur Familienzusammenführung und zu den Rechten von Familienangehörigen;

- c) [...] die Rechte und Pflichten von Drittstaatsangehörigen, einschließlich **Arbeitsbedingungen**, Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Wohnraum, Anerkennung von Qualifikationen, sowie [...] verfügbare **Rechtsbehelfsmechanismen und den Beschwerdemechanismus** gemäß Artikel 18;
- d) [...] **die** Erleichterung der Integration von Drittstaatsangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat, beispielsweise Sprachkurse, berufliche Aus- und Weiterbildung sowie andere Integrationsmaßnahmen;
- e) soweit verfügbar **und entsprechend den nationalen Gepflogenheiten**, die Kontaktdaten von **nationalen zuständigen** Organisationen, die Drittstaatsangehörige nach der Einstellung unterstützen.

[...]

Artikel 18

Erleichterung von Beschwerden

- (1) **[...] Registrierte Arbeitsuchende aus Drittstaaten haben das Recht, den nationalen Kontaktstellen alle Verstöße durch Arbeitgeber und sonstige Einrichtungen, die teilnehmen oder teilgenommen haben, gegen die Verpflichtungen und Bedingungen nach Artikel 13 Absatz 3 zu melden.**

Die nationalen Kontaktstellen leiten die Beschwerden an die zuständigen nationalen Behörden weiter.

[...].

Artikel 19

Beschleunigte Einwanderungsverfahren

- (1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten beschließen, **entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften**, beschleunigte Einwanderungsverfahren einzuführen, um eine schnellere Einstellung registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten zu ermöglichen, die für eine offene Stelle im EU-Talentpool ausgewählt wurden.

[...]

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Überwachungstätigkeiten

- (1) Die Leistung des EU-Talentpools wird vom Sekretariat des EU-Talentpools gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e regelmäßig überwacht. Insbesondere werden Daten zu folgenden Punkten erfasst:
- a) Anzahl und Art der Profile registrierter Arbeitsuchender aus Drittstaaten, die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools registriert sind;
 - b) Anzahl und Art der Stellenangebote, die auf der IT-Plattform des EU-Talentpools [...] **zugänglich gemacht** wurden;
 - c) Anzahl der Besuche auf der IT-Plattform des EU-Talentpools;
 - d) Anzahl und Art der Einstellungen, die durch die IT-Plattform des EU-Talentpools ermöglicht wurden;
 - e) [...]
 - f) Anzahl der im Rahmen der Fachkräftepartnerschaften **oder der nationalen Rahmen für die Entwicklung und Validierung von Kompetenzen in einem Drittstaat** über **die IT-Plattform** des EU-Talentpools ermöglichten Einstellungen.
- (2) Das Sekretariat des EU-Talentpools richtet die Datenerhebung gemäß den statistischen Begriffen und Definitionen ein und tauscht mit der Kommission Informationen und Daten aus, um die Qualität der im Rahmen dieser Verordnung erhobenen Daten sowie die Erstellung und Qualität europäischer Statistiken zu gewährleisten.

- (3) Das Sekretariat des EU-Talentpools sammelt die in Absatz 1 genannten Daten mit Unterstützung der nationalen Kontaktstellen des EU-Talentpools und der Lenkungsgruppe des EU-Talentpools.
- (4) Die Leistungsfähigkeit des EU-Talentpools wird vom Sekretariat des EU-Talentpools regelmäßig überwacht, wobei Rückmeldungen und Erfahrungsberichte, die von Arbeitssuchenden sowie von teilnehmenden Arbeitgebern und sonstigen teilnehmenden Einrichtungen eingehen, berücksichtigt werden.**

Artikel 21

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 14 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 14 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 14 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 22

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der durch diese Verordnung eingerichtet wird. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 23

Berichterstattung

- (1) Bis zum 31.12.2031 und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

In diesem Bericht sollen insbesondere die Wirksamkeit der vorliegenden Verordnung bei der Bewältigung des Arbeitskräftemangels und des Fachkräftemangels in den teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie die Wirksamkeit des Einstellungsverfahrens, auch in Bezug auf die Gewährleistung fairer Verfahren zur Einstellung, sowie die Einhaltung fairer und gerechter Arbeitsbedingungen bewertet werden.

Artikel 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident /// Die Präsidentin *Der Präsident /// Die Präsidentin*

ANHANG

Liste der EU-weiten Mangelberufe

ISCO-Code	Beruf
2142	Bauingenieur/in
2151	Ingenieur/in im Bereich Elektrotechnik
2211	Allgemeinarzt/Allgemeinärztin
2212	Facharzt/Fachärztin
2221	Akademische und vergleichbare Krankenpflegefachkraft
2411	Wirtschaftsprüfer/in
2511	Systemanalytiker/in
2512	Softwareentwickler/in
2513	Web- und Multimediaentwickler/in
2514	Anwendungsprogrammierer/in
2519	Entwickler/in und Analytiker/in von Software und Anwendungen, anderweitig nicht genannt
3113	Elektrotechniker/in
3221	Nicht akademische Krankenpflegefachkraft
5120	Koch/Köchin
5131	Kellner/in
5321	Pflegehelfer/in

7112	Maurer/in und verwandte Berufe
7114	Betonierer/in, Betonoberflächenfertiger/in und verwandte Berufe
7115	Zimmerer/Zimmerin und Bautischler/in
7121	Dachdecker/in
7123	Stuckateur/in
7126	Bauspengler/in und Sanitär- und Heizungsinstallateur/in
7127	Klima- und Kälteanlagenbauer/in
7212	Schweißer/in und Brennschneider/in
7213	Blechkaltverformer/in
7214	Baumetallverformer/in und Metallbauer/in
7223	Werkzeugmaschineneinrichter/in und -bediener/in
7231	Kraftfahrzeugmechaniker/in und -schlosser/in
7233	Landmaschinen- und Industriemaschinenmechaniker/in und -schlosser/in
7411	Bauelektriker/in und verwandte Berufe
7412	Elektromechaniker/in und verwandte Berufe
7511	Fleischer/in, Fischhändler/in und -verarbeiter/in und verwandte Berufe
8331	Busfahrer/in und Straßenbahnführer/in
8332	Fahrer/in schwerer Lastkraftwagen
9112	Reinigungspersonal und Hilfskraft in Büros, Hotels und anderen Einrichtungen
3119	Material- und ingenieurtechnische Fachkraft, anderweitig nicht genannt

2143	Umweltschutzingenieur/in
2133	Umweltwissenschaftler/in
2145	Chemieingenieur/in
2144	Maschinenbauingenieur/in
3115	Maschinenbautechniker/in
2141	Wirtschafts- und Produktionsingenieur/in
